



# Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

40. Jahrgang

26. April 2010

Nummer 6

## Inhalt:

Sitzung des Familienausschusses

Stellenausschreibung

Satzung über die Behinderten-Beauftragte

Änderung der Verordnung vom 02.06.2004 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlhausen, Unterpleichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Bekämpfung der Varroatose;  
Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroatose

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen – Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2010

Werkausschusssitzung der FWG

Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Würzburg

**Az.: FB 31**

**Sitzung des Familienausschusses**

Die nächste Sitzung des Familienausschusses findet am

**Montag, den 03.05.2010, um 14:00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal II (Haus II, 2. Stock),  
des Landratsamtes Würzburg, in der Zeppelinstraße 15,**

statt.

## Tagesordnung:

1. Familienbund der Katholiken  
Vorstellung der Organisation, familienpolitischer Handlungsfelder, Schwerpunkte  
Herr Dietmar Schwab, stellv. Diözesanvorsitzender  
*Information*
2. Kommunale Familienförderung  
Erfahrungswerte der Förderung der Familienbildung und Familienferien 2009  
*Information*
3. Förderung von Paarkursen im Rahmen der kommunalen Familienförderung/ Familienbildung  
Änderung der Förderrichtlinien  
*Beschluss*
4. Familienstützpunkte  
Sachstandsbericht zur staatlichen Förderung und Umsetzung im Landkreis  
*Information und Beschluss*
5. Sonstiges  
Bündnis Familie und Arbeit, Praxistag

## **BdL-2010**

### **Stellenausschreibung**

Der Landkreis Würzburg bietet zwei Bewerbern/Bewerberinnen die Chance,

**am 1. Oktober 2011 eine**

### **Ausbildung**

**für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst**

im Beamtenverhältnis zu beginnen.

Ausführliche Informationen finden sie im Internet unter

**[www.landkreis-wuerzburg.de](http://www.landkreis-wuerzburg.de)**

Telefonische Auskunft erteilt Herr Bayerlein (Tel. 0931/8003-411).

**Az. BdL - 2010**

**Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n**

Im Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 28.08.2008 Nr. 14 ist die Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n bekannt gemacht. In dieser Satzung ist in § 7 ein redaktioneller Fehler enthalten. Aus diesem Grund wird die Satzung nochmals vollständig mit der richtigen Fassung des § 7 veröffentlicht.

## **S a t z u n g**

### **über die/den Behindertenbeauftragte/n**

Der Landkreis Würzburg erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Würzburg. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Dauer der Bestellung nach Satz 2 ist (mehrmals) möglich. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Kreistages.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden von einer/einem hauptamtlich Beschäftigten des Landkreises Würzburg oder als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.
- (3) Werden die Aufgaben von einer/einem hauptamtlich Beschäftigten des Landkreises Würzburg wahrgenommen, wird für die Ausübung der Tätigkeit des Behindertenbeauftragten die Freistellung von einem Viertel der Arbeitszeit einer/eines vergleichbaren Beschäftigten gewährt.

#### **§ 3 Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu

beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

#### **§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten**

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

#### **§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

#### **§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz**

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängen Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Werden die Aufgaben als kommunales Ehrenamt wahrgenommen, wird eine Entschädigung von monatlich 350,- € für die ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Würzburg, 20. April 2010

*Nuß*  
Landrat

**Az.: FB-25-863-2-1998 Es**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung der Verordnung vom 02.06.2004 über das Wasserschutzgebiet in den Ge-markungen Mühlhausen, Unterpfeichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 32 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende

### **Änderungsverordnung:**

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02.06.2004 (Az. 25-863-2/98 Es) über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 9 vom 08.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 wird in der zweiten Spalte von links nach den Worten „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist“ angefügt: sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmist-kompost.
2. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.3 wird der Text in der zweiten Spalte von links wie folgt neu gefasst: Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG  
Würzburg, 19.04.2010

*Eberhard Nuß*  
Landrat

**Az.: FB 35-565/5700-264/10**

### **Bekämpfung der Varroatose; Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroatose**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

### **Anordnung:**

#### § 1

Das Veterinäramt Würzburg ordnet die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Würzburg gegen die Varroatose an.

#### § 2

Die Behandlung kann mit allen dafür zugelassenen Mitteln erfolgen.

#### § 3

Ordnungswidrig i.S.d. § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 und § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 02.01.2003 außer Kraft gesetzt.

Würzburg, 30.03.2010  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

*N u ß*  
Landrat

**Az.: FB 11 Wö-941/2010-103**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Haushaltsjahr 2010**

#### I.

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.025.300,00 €</b>
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>10.000,00 €</b>
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### **(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **820.200,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2009** auf **7.191** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **114.059241 €** festgesetzt.

## (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **10.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2009** auf insgesamt **7.191** Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **1.390627 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **170.800,00 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Eibelstadt, den 08. März 2010

Verwaltungsgemeinschaft  
Koch  
Gemeinschaftsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 27.01.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 103 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2010-209

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2010**

### I.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung

## im Raum Ochsenfurt, Landkreis Würzburg, Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.356.500,00 €

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 707.400,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 392.000,00 € festgesetzt.

### § 5

#### **Verbandsumlagen**

##### **1. Kläranlage**

###### **1.1. Betriebskostenumlage**

- Betriebskosten / Abwasserabgabe 1.247.814,40 €
- Verwaltungskosten 197.925,84 €

###### **1.2. Investitions-Schuldendienstumlage**

- Schuldendienst 60.337,20 €
- Investitionen 0,00 €

##### **2. Hauptsammler und Sonderbauwerke**

###### **2.1. Betriebskostenumlage**

- Betriebskosten 524.476,92 €
- Verwaltungskosten 67.352,45 €

###### **2.2. Investitions-Schuldendienstumlage**

- Schuldendienst 145.145,76 €
- Investitionen 136.000,00 €

### § 6

Die Fälligkeit der Umlagen wird wie folgt festgesetzt:

- 15. Februar 2010
- 15. Mai 2010
- 15. August 2010
- 15. November 2010

zu je einem Viertel.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ochsenfurt, den 29.03.2010

*Friedrich*

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 209 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Ochsenfurt im Amtszimmer des Bürgermeisters, Rathaus, 97199 Ochsenfurt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**Az.: FB 11 Wö-941/2010-317**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2010**

I.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Unterpleichfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **771.680 €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010 auf 502.075,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2009 auf 232 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.164,1163 €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Unterpleichfeld, 30.03.2010

Schulverband Unterpleichfeld

*Arnold*

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 317 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, 97294 Unterpleichfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Haushaltsjahr 2010**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld  
für das Rechnungsjahr 2010**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.043.449 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 12.817 € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben wird auf

822.752 €

die für die Berechnung der Umlage maßgebende Einwohnerzahl auf 7.346 EW

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit auf 112,00 € je Einwohner festgesetzt.

Dies bedeutet

für die Gemeinde Estenfeld bei 4.794 Einwohnern 536.928,00 €

für den Markt Eisenheim bei 1.331 Einwohnern 149.072,00 €

für die Gemeinde Prosselsheim bei 1.221 Einwohnern 136.752,00 €

**§ 5**

**Umlage des Vermögenshaushaltes**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf

5.000 €

die für die Berechnung der Umlage maßgebende Einwohnerzahl auf 7.346 EW

festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit auf 0,6806425 € je Einwohner festgesetzt.

Dies bedeutet

für die Gemeinde Estenfeld bei 4.794 Einwohnern 3.263,00 €

für den Markt Eisenheim bei 1.331 Einwohnern 905,94 €

für die Gemeinde Prosselsheim bei 1.221 Einwohnern 831,06 €

Die Investitionsumlage wird bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 173.900,-- € festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Estenfeld, den 05.03.2010

Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

*Michael Weber*

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 lag in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2010**

I.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Kürnachtal  
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. I des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Kürnachtal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 218.105 EUR

und im

### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.150 EUR festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **152.175 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 wird auf 100 Schüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.521,75 EUR je Schüler.

Bei 47 Schülern entfallen somit auf Estenfeld 71.522,25 EUR

Bei 37 Schülern entfallen somit auf Kürnach 56.304,75 EUR

Bei 16 Schülern entfallen somit auf Prosselsheim 24.348,00 EUR

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 36.350 EUR

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Estenfeld, den 6. April 2010

Schulverband Kürnachtal

Michael Weber

1. Vorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 01.04.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 – 310 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kürnachtal bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2010-306

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen – Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2010

#### I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 436.250 EURO  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 EURO  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 271.700 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 126 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.156,35 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Gaukönigshofen, 01.04.2010  
Schulverband

B. Rhein

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen - Hauptschule - für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 306 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

#### Az.: BdL-2010

#### Werkausschusssitzung der FWF

Die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken findet am Montag, den 10. Mai 2010 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2010
3. Situationsbericht der Werkleitung
4. Lagebericht 2009
5. Erweiterung Wasserwerk Sulzfeld  
Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

#### Az.: BdL- 2010

#### Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Würzburg

Die u. a. Änderung der Gebührensatzung wurde im Regierungsamtsblatt Nr. 06/2010 vom 25.03.2010 veröffentlicht.

#### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2007.

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - und die Anlage 2 - Gebührentarif für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg  
Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/Schuljahr
<b>1.</b>	<b>Klassenunterricht</b>	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten)	159,00 €
1.2	Grundkurs (45 Minuten)	159,00 €
1.3	Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45)	99,00 €
1.4	Instrumentales/vokales Klassenmusizieren (45 Minuten) in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen	150,00 €
<b>2.</b>	<b>Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten)</b>	
2.1	6 Schüler (GR 6/45)	225,00 €
2.2	5 Schüler (GR 5/45)	234,00 €
2.3	4 Schüler (GR 4/45)	258,00 €
2.4	3 Schüler (GR 3/45)	327,00 €
2.5	2 Schüler (GR 2/45)	465,00 €
<b>3.</b>	<b>Einzelunterricht (45 Minuten)</b>	
3.1	(E/45)	828,00 €

#### Anlage 2

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg  
- Gebührentarif für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten -

Tarif-Nr.	Musikinstrument	Gebühren/Schuljahr
1.	Violine	115,00 €
2.	Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune	125,00 €
3.	Kontrabass, Saxophon, Tuba, Horn, Bariton, Cello, Oboe	145,00 €
4.	sonstige nicht unter Tarif-Nr. 1 bis 3 genannte Musikinstrumente	
4.1	mit einem Anschaffungswert bis 400,00 €	115,00 €
4.2	mit einem Anschaffungswert von mehr als 400,00 € bis 750,00 €	125,00 €
4.3	mit einem Anschaffungswert über 750,00 €	145,00 €

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Würzburg, 02.03.2010

*Georg Rosenthal*  
Verbandsvorsitzender